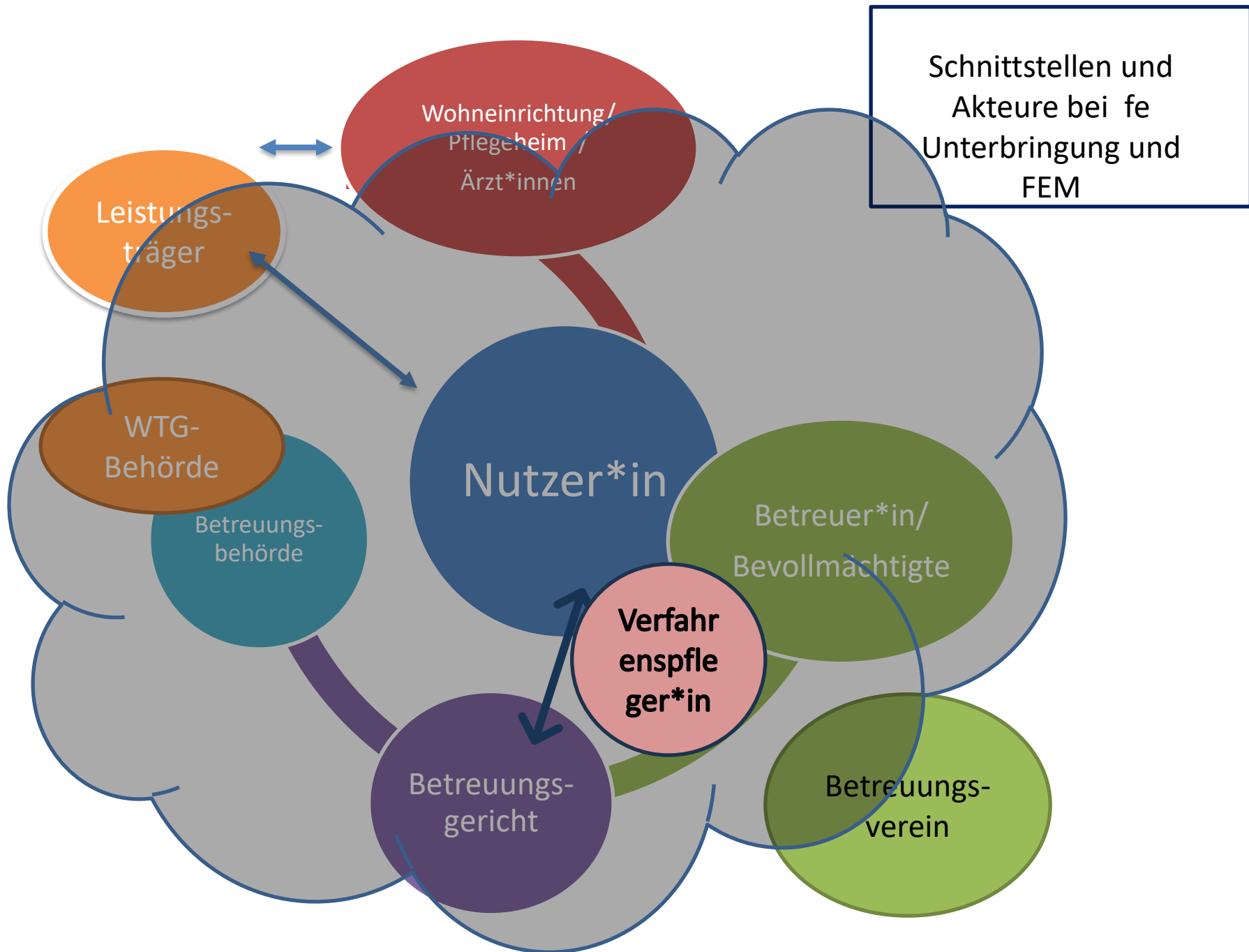


Vermeidung von Zwang und Gewalt

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Betreuungsgerichtstag e.V. und TH Köln



Maßnahmen, die in Praxis vorkommen

Eingriffe, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind

- Freiheitentzug in geschlossener Einrichtung
- fakultativ geschlossen: durch Wegnahme des Ausgangschlusses, Gruppentürverschluss oder andere Sicherungssysteme
- Isolierung im Time-Out-Raum
- Zimmereinschluss
- Zimmereinschluss zur Sicherung der Nachtruhe
- Festhalten durch Personen
- Sedierende Medikamente
- Fixierung mit Matte
- X-Punkt-Fixierung, etc
- Bauchgurt
- Rollstuhlfixierung
-

Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit

- Untersuchung des Gesundheitszustands
- Heilbehandlung
- ärztlicher Eingriff
- *Medikamentenvergabe*
- *Haare schneiden*
- *Pflegemaßnahmen*

Eingriffe in sonstige Rechte

- Türsiegel am Zimmer und auferlegte Zimmerzeiten
- Türspion von außen
- Urinflasche im Zimmer
- Toilettenstuhl und offene Tür
- Keine Möglichkeit WC zu nutzen, Stuhlgang in Bett, Einnässen, weil keine Reaktion auf Klingeln
- Wegnahme von Gegenständen
- Fixierung der Hände
- Padlet für Hände, Fäustlinge
- Schutzjacke
- Ganzkörperanzüge
- Ausziehen von Kleidung
- Besuchsverbote, Mithören von Telefonaten
-

Rechtfertigung solcher eingreifender Maßnahmen?

Grundsätzlich informierte Einwilligung der Person,
bei Einwilligungsunfähigkeit

- oder Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht (PsychKHG) oder im Zivilrecht = durch Vertreter der*s Patient*in)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme
 - Legitimer Zweck (Gefahrenabwehr)
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit

Grundlegende Regeln im Bt-recht: Zwang zur Abwehr einer erheblichen Selbstgefährdung

- Keine Überwindung des freien Willens
 - Maßnahme gegen den „natürlicher Wille“ nur bei erheblicher Selbstgefährdung, die der Betreute aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und
wenn die Maßnahme dem vorausverfügte oder mutmaßlichem Willen entspricht
- + z.T. Genehmigungspflicht (§§ 1831, 1832, 1833 BGB)

Vorfragen zu den gesetzlichen Änderungsbedarfe

- Wie wird sichergestellt, dass Zwang wirklich Ultima Ratio ist, also die **Ausnahme** und von kurzer Dauer ist?
- Wer ist beteiligt und verantwortlich (für was?).
- Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen? → durch Verfahren ?
- Wann wird eine gerichtliche Genehmigung gebraucht: Ausweitung?
- Soll es noch ein Eilverfahren mit niedrigeren Standards geben?
- Wie lange soll eine Genehmigung andauern: Verkürzung?
- Wie und durch wen werden die Rechte der Betroffenen während dieser Zeit permanent überprüft?

- Kriterien im BGB und PsychK(H)G?
- Anpassung der WTGs?

Wirkung der Reform des Betreuungsrecht zum 1.1.2023

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Erforderlichkeit
- § 1821 BGB !
- Wohl ist **kein** Maßstab mehr!!
- Aufgabenbereich mit Ausdrücklichkeit für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1815 Abs. 2 BGB
- Aufenthaltsbestimmungsrecht reicht **nicht mehr**.
- Der Verfahrenspfleger **hat** die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Funktion der rechtlichen Betreuung

Unterstützung der Selbstbestimmung

- Der Betreuer hat Wünsche festzustellen und diesen zu entsprechen (§ 1821 BGB), ggf. mutmaßlicher Wille.

Schutz vor erheblichen Selbstgefährdungen oder Gefährdungen durch Dritte

- Keine Maßnahmen gegen den freien Willen.
- Aber: auch eine Entscheidung gegen den **natürlichen Willen**, die in Vertretung getroffen wird, muss sich vorausverfügten oder dem mutmaßlichen Willen ausrichten.

Plichten des Betreuers

- § 1821 BGB

Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die **erforderlich** sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Vertretungsbefugnis nur im Aufgabenkreis

→ Unterstütze Entscheidungsfindung. Wünsche, Besprechung, persönlicher Kontakt

Betreuerbestellung hat **keine** Auswirkung auf die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen

§§ Zwangsmaßnahmen gegenüber einer betreuten Person/ Vollmachtgeber

Differenzierung:

1. Freiheitsentziehende Unterbringung § 1831 Abs. 1 BGB
2. Freiheitsentziehende Maßnahmen § 1831, Abs. 4 und 1 BGB
3. Ärztliche Zwangsbehandlung § 1832 BGB

--> Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten
mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Zwang als Ultima Ratio

=

Ultima Ratio Falle?

Eine gerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich/möglich

- bei Vorliegen **Freiwilligkeitserklärung**
- **§ 1831 Abs. 2 BGB** : Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen
- **§ 1831 Abs. 4 BGB**: umfasst nicht:
 - Häuslichkeit (kein KH, Heim oder sonstige Einrichtung)
 - kurzen Zeitraum (BVerfG bei Fixierung unter 30 Minuten)
 - nicht regelmäßig
 - **Fremdgefährdungen**

Eine gerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich/möglich

- Ärztliche Zwangshandlung soll in Einrichtung/Zuhause /ambulant stattfinden
- Keine „ärztliche Zwangsmaßnahme“, wenn diese dem natürlicher Willen nicht (mehr) widerspricht

Problem: “informeller Zwang“ :

Einverständnis wird nur durch die Androhung der Zwangsmaßnahme erreicht

Vorliegen der Voraussetzungen § 1832 BGB in Praxis sehr fraglich?

- P. wird getäuscht, z.B. untermischen verdeckte Medikamentengabe
= nicht genehmigungsfähig

Änderungsbedarfe im Vorfeld/Prävention

- Die Einführung einer verpflichtenden Dokumentation von Zwangsmaßnahmen in einem nationalen Register.
- Präventionsmaßnahme und Schulungen in den LandesheimG verankern (z.B. WTG NRW)
- Clearing durch Zwangsvermeidungsexpert*innen: Alternativen der Krisenintervention wirklich unabhängig prüfen : Raus aus der Ultima Ratio Falle
- Verpflichtende Schulungen für Betreuungsrichter*innen (vergleichbar mit Familiengericht § 23 b GVG), Verfahrenspfleger*innen (§ 158a FamFG) und alle Betreuer*innen, die die Aufgabenbereich übertragen bekommen, § 1815 Abs. 1 und 2 BGB.

Änderungsbedarfe

- Pflichten der Betreuer*innen nach dem Unterbringungsbeschluss klarstellen
- Alternative suchen
- Zwangsanwendung überwachen
- Zwangsanwendung nachbesprechen
- Kürzere Fristen für Unterbringungsbeschluss, max. X Monate (nicht 1 Jahr oder 2 Jahre).
- Abstimmung mit Leistungsträgern

Änderungsbedarfe

- Keine Ausweitung des § 1832 außerhalb eines geeigneten KH
- FEM in der Häuslichkeit regeln
- FEM durch Medikamente ?
- Verfahrensrecht (FamFG)